



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Dezember 2013

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 e)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/68/411)]

68/43. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000, 56/24 Q vom 29. November 2001, 57/75 vom 22. November 2002, 58/54 vom 8. Dezember 2003, 60/226 vom 23. Dezember 2005, 61/77 vom 6. Dezember 2006, 63/69 vom 2. Dezember 2008, 64/54 vom 2. Dezember 2009 und 66/39 vom 2. Dezember 2011 mit dem Titel „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“,

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

unter Begrüßung der zusammengefassten Berichte des Generalsekretärs über das Register, die die Antworten der Mitgliedstaaten für die Jahre 2009¹, 2010² und 2011³ enthalten,

sowie unter Begrüßung der Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und ihre diesbezügliche Politik bereitzustellen,

ferner begrüßend, dass die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

¹ A/65/133 und Add.1-5.

² A/66/127 und Corr.1 und 2 und Add.1.

³ A/67/212 und Corr.1 und 2 und Add.1 und 2.



unter Begrüßung der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel⁴ am 2. April 2013 und der bisherigen Unterzeichnungen und Ratifikationen sowie der erhöhten Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung, für die der Vertrag sorgen wird,

mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, dass der Vertrag bald in Kraft treten wird,

feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zielgerichtete Diskussionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfanden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Rückgang der Berichterstattung an das Register, insbesondere über die geringe Anzahl der Berichte an das Register im Jahr 2012,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung sowie die in dem Konsensbericht der Gruppe der Regierungssachverständigen von 2013⁵ enthaltenen Empfehlungen *zu eigen*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär mit dem Ziel der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, gegebenenfalls auch Fehlanzeigen, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁶, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen⁷, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003⁸, der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006⁹, der Empfehlungen in den Ziffern 71 bis 75 des Berichts des Generalsekretärs von 2009¹⁰ und der Empfehlungen in den Ziffern 69 bis 76 des Berichts des Generalsekretärs von 2013⁵;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardbe-

⁴ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBL 2013 II S. 1426; öBGBL III Nr. 116/2014.

⁵ A/68/140.

⁶ A/52/316 und Corr.2.

⁷ A/55/281.

⁸ A/58/274.

⁹ A/61/261.

¹⁰ A/64/296.

richtsformulars¹¹ oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

6. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Fortführung des Registers und seiner Weiterentwicklung – namentlich dazu, inwieweit das Fehlen einer Hauptkategorie „Kleinwaffen und leichte Waffen“ die Relevanz des Registers eingeschränkt und ihre Entscheidung über eine Beteiligung daran unmittelbar beeinflusst hat, – und zu Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2016 im Rahmen der verfügbaren Mittel, unter möglichst breiter Beteiligung, im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 76 des Berichts des Generalsekretärs von 2013 und auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung und Relevanz des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der einschlägigen Beratungen innerhalb der Vereinten Nationen, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

c) ersucht den Generalsekretär außerdem, den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für die Vorlage aussagekräftiger Berichte, einschließlich für die Berichterstattung über Kleinwaffen und leichte Waffen, aufzubauen, und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, nahe, auf Antrag diesbezügliche Hilfe zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003, 2006, 2009 und 2013 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

8. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen und regionalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
5. Dezember 2013

¹¹ A/61/261, Anlagen I und II.